KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 03.09.1998
KOM(1998) 359 endg.

98/0201 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile über Grundstoffe und chemische Stoffe, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. In Artikel 12 des 1988 in Wien geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sind Maßnahmen für die Überwachung des Handels mit 22 erfaßten Grundstoffen, bei denen eine Abzweigung zur unerlaubten Herstellung von Drogen möglich ist, vorgesehen. Grundstoffe sind chemische Stoffe, die grundsätzlich zwar einen legalen Verwendungszweck haben und legal gehandelt werden, aber auch zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen abgezweigt werden können. Der Handel mit Grundstoffen fällt unter Artikel 113 EG-Vertrag, so daß die Gemeinschaft Vertragspartner des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 ist.

2. In Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 nahm die Gemeinschaft eigene Rechtsvorschriften an, um die Abzweigung von Grundstoffen für die unerlaubte Herstellung von Drogen auf gemeinschaftlicher und internationaler Ebene zu bekämpfen. Während sich die Richtlinie 92/109/EEC des Rates mit der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Grundstoffen auf dem Gemeinschaftsmarkt befaßt, geht es in der Verordnung 3677/90 des Rates um Ausfuhrregelungen zur Kontrolle des Handels mit Grundstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.

3. Vorschriften über die Kontrolle von Grundstoffen sind nicht nur im Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 und den vorgenannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, sondern auch in anderen Rechtsinstrumenten enthalten. Folglich muß für die koordinierte Erteilung von Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen, die gegenseitige Amtshilfe und den Austausch empfindlicher Daten (über Personen, Unternehmen, u.ä.) im Zusammenhang mit der Abzweigung von Grundstoffen ein spezifischer rechtlicher Rahmen geschaffen werden.

4. Wie in den 1991 von der G 7 gebilligten Empfehlungen der Arbeitsgruppe Chemie festgehalten ist ein regionaler Ansatz erforderlich, um zu verhindern, daß beim illegalen Handel mit Grundstoffen nationale Kontrollen über Nachbarländer umgegangen werden. Daher ermächtigte der Rat die Kommission mit Beschluß vom 25. September 1995 (Dok. 9782/95), im Namen der Gemeinschaft bilaterale Abkommen über die Abzweigung von Drogenvorläufersubstanzen mit den Mitgliedstaaten der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) auszuhandeln. Solche Abkommen wurden mit den Ländern des Cartagena-Abkommens[1] (Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru und Venezuela) sowie mit Mexiko[2] und den Vereinigten Staaten[3] unterzeichnet und sind nach wie vor in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 324 vom 30.12.1995.

[2] ABl. Nr. L 77 vom 19.3.1997.

[3] ABl. Nr. L 164 vom 21.6.1997.

5. Auf der Grundlage des oben genannten Beschlusses handelte die Kommission mit Chile ein Abkommen über die Überwachung von Grundstoffen aus, das am 3. Dezember 1997 paraphiert worden ist. Die nächsten Schritte sind nunmehr die Unterzeichnung und der Abschluß dieses Abkommens.

6. In dem Abkommen ist die Möglichkeit einer Änderung der Listen in den Anhängen A und B vorgesehen. Diese enthalten die Grundstoffe, die den Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 2 des Abkommens unterliegen. Änderungen dieser Listen können entweder Änderungen an der Zahl der erfaßten chemischen Stoffe oder die Übertragung eines chemischen Stoffes von einem Anhang zum anderen sein. Betreffen diese Änderungen nur chemische Stoffe, die bereits von den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Kontrolle von Grundstoffen erfaßt sind, so ist die Kommission ermächtigt, diese im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen. Der Rat setzt einen Sonderausschuß ein, der die Kommission dabei unterstützt.

7. Der Rat wird daher ersucht,

- das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile über Grundstoffe und chemische Stoffe im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen;

- eine Person zu benennen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt ist;

- die Kommission zu ermächtigen, im Benehmen mit einem vom Rat eingesetzten Sonderausschuß in den Fällen Änderungen im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen, in denen das Abkommen ihre Annahme durch die Gemischte Follow-up-Gruppe vorsieht; diese Ermächtigung beschränkt sich jedoch auf Änderungen der Anhänge des Abkommens, die Stoffe betreffen, die bereits von den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Grundstoffe und chemische Stoffe erfaßt sind.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

vom

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile über Grundstoffe und chemische Stoffe, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz und Artikel 228 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 25. September 1995 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Gemeinschaft Abkommen über die Überwachung von Drogengrundstoffen und chemischen Stoffen mit den Mitgliedstaaten der Organisation Amerikanischer Staaten auszuhandeln. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung führte die Kommission die Verhandlungen mit der Republik Chile am 3. Dezember 1997 zu einem Abschluß.

Es empfiehlt sich, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile über Grundstoffe und chemische Stoffe, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden, zu genehmigen.

Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, im Benehmen mit einem vom Rat eingesetzten Sonderausschuß in den Fällen Änderungen im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen, in denen das Abkommen ihre Annahme durch die Gemischte Follow-up-Gruppe vorsieht. Diese Ermächtigung muß sich auf die Änderung der Anhänge des Abkommens beschränken, die Stoffe betreffen, die bereits von den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Drogengrundstoffe und chemische Stoffe erfaßt sind -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile über Grundstoffe und chemische Stoffe, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen zu unterzeichnen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt im Namen der Gemeinschaft den in Artikel 12 des Abkommens vorgesehenen Austausch der Urkunden vor.[1]

Artikel 4

(1) Die Gemeinschaft wird in der in Artikel 9 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Follow-up-Gruppe durch die Kommission vertreten, die von den Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

(2) Die Kommission wird ermächtigt, Änderungen der Anhänge des Abkommens, die von der Gemischten Follow-up-Gruppe nach dem Verfahren in Artikel 10 des Abkommens angenommen wurden, im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen.

Die Kommission wird dabei durch einen vom Rat eingesetzten Sonderausschuß unterstützt, der damit beauftragt ist, einen gemeinsamen Standpunkt zu erstellen.

(3) Die Ermächtigung nach Absatz 2 beschränkt sich auf die Stoffe, die bereits durch die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Drogengrundstoffe und chemische Stoffe erfaßt sind.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

[1] Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Entwurf

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile über die Verhütung der Abzweigung der am häufigsten zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendeten Grundstoffe und chemischen Stoffe

(ENTWURF)

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile über die Verhütung der Abzweigung der am häufigsten zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendeten Grundstoffe und chemischen Stoffe

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,
im folgenden "Gemeinschaft" genannt, einerseits und

DIE REPUBLIK CHILE,
im folgenden "Chile" genannt, andererseits,

beide im folgenden "Vertragsparteien" genannt –

IM RAHMEN der Umsetzung des am 20. Dezember 1988 in Wien unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, im folgenden "Übereinkommen von 1988" genannt;

ENTSCHLOSSEN, die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen zu verhindern und zu bekämpfen, indem das Abzweigen von Grundstoffen und sonstigen chemischen Stoffen, die oft zu diesem Zweck verwendet werden, verhindert wird;

IN KENNTNIS des Artikels 12 des Übereinkommens von 1988;

IN KENNTNIS des Abschlußberichts der Arbeitsgruppe Chemie, den die G7 auf dem Wirtschaftsgipfel von London am 15. Juli 1991 gebilligt hat und in Übereinstimmung mit der Empfehlung, die internationale Zusammenarbeit durch den Abschluß bilateraler Abkommen insbesondere zwischen den Regionen und Ländern zu

intensivieren, die von der Ausfuhr, der Einfuhr und dem Transit dieser chemischen Stoffe betroffen sind;

ÜBERZEUGT, daß der internationale Handel zur Abzweigung der fraglichen Erzeugnisse mißbraucht werden kann und daß es notwendig ist, zwischen den betroffenen Regionen umfassende Kooperationsabkommen zu schließen und durchzuführen, durch die insbesondere die Ausfuhr- und Einfuhrkontrollen miteinander verknüpft werden;

UNTER BEKRÄFTIGUNG ihrer gemeinsamen Verpflichtung, Mechanismen für die Unterstützung und Zusammenarbeit zwischen Chile und der Gemeinschaft zu schaffen, um gemäß den auf internationaler Ebene angenommenen Leitlinien und Maßnahmen die Abzweigung erfaßter Stoffe zu unerlaubten Zwecken zu bekämpfen;

ANGESICHTS DESSEN, daß diese chemischen Stoffe in erster Linie und weithin auch zu erlaubten Zwecken verwendet werden und der internationale Handel nicht durch übermäßige Überwachungsverfahren behindert werden darf -

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, um die Abzweigung von Grundstoffen und chemischen Stoffen, die häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, zu verhindern, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

DIE REPUBLIK CHILE:

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen legt Maßnahmen zur Verstärkung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien fest, um unbeschadet der Anerkennung der legitimen Interessen von Handel und Industrie die Abzweigung von erfaßten Stoffen zu verhindern, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden.

(2) Zu diesem Zweck unterstützen die Vertragsparteien einander nach Maßgabe ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie gegebenenfalls ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften wie in diesem Abkommen festgelegt insbesondere durch

- Überwachung ihres Handels mit erfaßten Stoffen, um deren Abzweigung zu unerlaubten Zwecken zu verhindern;

- gegenseitige Amtshilfe, um die ordnungsgemäße Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften über die Überwachung des Handels mit erfaßten Stoffen zu ermöglichen.

(3) Unbeschadet etwaiger Änderungen, die durch die Gemischte Follow-up-Gruppe beschlossen werden, gilt dieses Abkommen für die Stoffe, die in den Tabellen I und II des Anhangs zum Übereinkommen von 1988 in seiner geänderten Fassung aufgeführt sind und in diesem Abkommen als "erfaßte Stoffe" bezeichnet werden.

Artikel 2

Überwachung des Handels

(1) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander von sich aus im Falle des Verdachts, daß erfaßte Stoffe für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen abgezweigt werden, insbesondere bei Sendungen, die ungewöhnlichen Umfang aufweisen oder unter ungewöhnlichen Bedingungen stattfinden.

(2) Bei den in Anhang A dieses Abkommens aufgeführten erfaßten Stoffen übermittelt die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei der zuständigen Behörde der einführenden Vertragspartei zum Zeitpunkt der Ausstellung der Ausfuhrgenehmigung und vor Abgang der Sendung eine Kopie dieser Ausfuhrgenehmigung. Eine spezielle Unterrichtung findet in den Fällen statt, in denen das betreffende Unternehmen im Ausfuhrland über eine offene Einzelgenehmigung verfügt, die für mehrere Ausfuhrvorgänge gilt.

(3) Die Ausfuhr der in Anhang B dieses Abkommens aufgeführten erfaßten Stoffe wird nur mit dem Einverständnis der einführenden Vertragspartei genehmigt.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander zu gegebener Zeit umfassend über ihr Vorgehen infolge der aufgrund dieses Artikels gelieferten Auskünfte oder beantragten Maßnahmen zu unterrichten.

(5) Bei der Anwendung der vorstehend genannten Überwachungsmaßnahmen werden die legitimen Interessen des Handels gebührend berücksichtigt. Insbesondere muß in den Fällen nach Absatz 3 die Antwort der einführenden Vertragspartei innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Benachrichtigung seitens der ausführenden Vertragspartei erteilt werden. Liegt nach Ablauf dieser Frist keine Antwort vor, so gilt die Einfuhrgenehmigung als erteilt. Wird die Einfuhrgenehmigung verweigert, so ist dies der ausführenden Vertragspartei innerhalb der genannten Frist unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Artikel 3

Aussetzung der Sendungen

(1) Unbeschadet der einschlägigen Durchführungsmaßnahmen werden die Sendungen ausgesetzt, wenn nach Auffassung einer der beiden Vertragsparteien ausreichende Hinweise darauf vorliegen, daß bestimmte erfaßte Stoffe für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen abgezweigt werden könnten, oder wenn in Fällen nach Artikel 2 Absatz 3 die einführende Vertragspartei dies beantragt, vorausgesetzt, daß in allen Fällen die Rechtsvorschriften und Verfahren der Vertragspartei eingehalten werden, die die Aussetzungsmaßnahmen ergreifen muß.

(2) Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit unterrichten die Vertragsparteien einander umfassend über mutmaßliche Abzweigungen.

Artikel 4

Gegenseitige Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien erteilen einander von sich aus oder auf Ersuchen alle erforderlichen Auskünfte, um die Abzweigung erfaßter Stoffe für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen zu verhindern, und stellen in Fällen mutmaßlicher Abzweigung Ermittlungen an. Gegebenenfalls ergreifen sie geeignete vorsorgliche Maßnahmen, um Abzweigungen zu verhindern.

(2) Auskunftsersuchen oder Ersuchen um vorsorgliche Maßnahmen wird so bald wie möglich nachgekommen.

(3) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und anderen Rechtsinstrumenten der ersuchten Vertragspartei.

(4) Beamte der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

(5) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe bei der Beibringung von Beweismitteln.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels über die Amtshilfe berühren weder die Bestimmungen über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen, noch betreffen sie Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, dies wird von den betreffenden Behörden genehmigt.

(7) Es kann auch um Auskunft über chemische Stoffe ersucht werden, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden, aber nicht zum Anwendungsbereich dieses Abkommens gehören.

Artikel 5

Informationsaustausch und Datenschutz

(1) Alle nach diesem Abkommen erteilten Auskünfte sind je nach den Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei vertraulich bzw. ausschließlich dienstlich zu verwenden, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Amtsgeheimnis und genießen denselben Schutz, der nach den einschlägigen Gesetzen oder Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, für vergleichbare Auskünfte gilt.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, der die Daten übermittelt werden sollen, sich verpflichtet, einen

Datenschutz zu gewährleisten, der dem in dem betreffenden Fall von der übermittelnden Vertragspartei zu gewährleistenden Datenschutz mindestens gleichwertig ist. Dazu übermitteln die Vertragsparteien einander Informationen über ihre geltenden Normen, gegebenenfalls einschließlich der Rechtsnormen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

(3) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Abkommens verwendet werden. Ersucht eine Vertragspartei um Verwendung der Auskünfte zu anderen Zwecken, so holt sie vorher die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde ein, die die Auskunft erteilt hat. Für diese Verwendung gelten die von dieser Behörde auferlegten Beschränkungen.

(4) Absatz 3 steht der Verwendung der Auskünfte bei späteren Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften für erfaßte Stoffe nicht entgegen. Die zuständige Behörde, die die Auskünfte erteilt hat, wird von einer solchen Verwendung in Kenntnis gesetzt.

Artikel 6

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Abkommens verweigern, wenn diese

(a) die Souveränität Chiles oder eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft beeinträchtigen könnte;

b) die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte, insbesondere in den Fällen nach Artikel 5 Absatz 2, oder

c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Ersucht eine Vertragspartei um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines vergleichbaren Ersuchens ganz oder teilweise nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der anderen Vertragspartei.

(3) Wird die Amtshilfe verweigert, so ist die betreffende Entscheidung der anderen Vertragspartei unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 7

Technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Aufdeckung neuer Abzweigungsmethoden und der Entwicklung geeigneter Gegenmaßnahmen zusammen; dabei sollen unter anderem im Rahmen der technischen Zusammenarbeit die Verwaltungs-, Ermittlungs- und Überwachungsstrukturen in diesem Bereich gestärkt und die Zusammenarbeit mit Handel und Industrie gefördert werden. Diese technische Zusammenarbeit kann sich insbesondere auf Ausbildungsmaßnahmen und Austauschprogramme für die beteiligten Beamten sowie die für die Umsetzung dieses Abkommens erforderliche Ausrüstung beziehen.

Artikel 8

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, dieses Abkommen unter Berücksichtigung der Tatsache anzuwenden, daß die Rechtsvorschriften über erfaßte Stoffe nach einem kohärenten Ansatz für den gesamten amerikanischen Kontinent angewendet werden müssen.

(2) Jede Vertragspartei benennt eine oder mehrere für die Koordinierung der Durchführung dieses Abkommens zuständige Behörde(n). Für die Zwecke dieses Abkommens nehmen diese Behörden unmittelbar miteinander Kontakt auf.

(3) Die Vertragsparteien unterrichten einander über die Bestimmungen, die sie zur Durchführung dieses Abkommens erlassen.

Artikel 9

Gemischte Follow-up-Gruppe

(1) Es wird eine Gemischte Follow-up-Gruppe für die Kontrolle der Grundstoffe und chemischen Stoffe, im folgenden "Gemischte Follow-up-Gruppe" genannt, eingesetzt, in der alle Vertragsparteien dieses Abkommens vertreten sind. Diese Gruppe gilt als eine Untergruppe des Gemischten Ausschusses, der mit Artikel 35 Absatz 1 des Kooperationsrahmenabkommens zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits eingesetzt wurde.

(2) Die Gemischte Follow-up-Gruppe wird im gegenseitigen Einvernehmen tätig. Sie tritt gewöhnlich einmal jährlich zusammen, wobei der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung einvernehmlich festgelegt werden. Soweit möglich finden diese Sitzungen zeitgleich mit den Sitzungen anderer von der Gemeinschaft und anderen Mitgliedsstaaten der Organisation Amerikanischer Staaten eingesetzter gemischter Ausschüsse oder Gruppen für die Kontrolle von Grundstoffen und chemischen Stoffen statt.

Außerordentliche Sitzungen der Gemischten Follow-up-Gruppe können mit Zustimmung aller Vertragsparteien einberufen werden.

(3) Die Gemischte Follow-up-Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10

Rolle der Gemischten Follow-up-Gruppe

(1) Die Gemischte Follow-up-Gruppe verwaltet dieses Abkommen und gewährleistet seine ordnungsgemäße Anwendung. Zu diesem Zweck

- prüft und entwickelt sie die für die reibungslose Umsetzung dieses Abkommens erforderlichen Modalitäten;

- wird sie von den Vertragsparteien regelmäßig über deren Erfahrungen bei der Durchführung des Abkommens unterrichtet;

- beschließt sie über die in Absatz 2 genannten Fälle;

- gibt sie zu den in Absatz 3 genannten Fällen Empfehlungen ab;

- prüft und entwickelt sie Maßnahmen für die technische Zusammenarbeit nach Artikel 7;

- prüft und entwickelt sie andere mögliche Formen der Zusammenarbeit bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit erfaßten Stoffen.

(2) Die Gemischte Follow-up-Gruppe beschließt einvernehmlich über Änderungen der Anhänge A und B.

Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften durch.

Stimmt der Vertreter einer Vertragspartei in der Gemischten Follow-up-Gruppe einem Beschluß vorbehaltlich des Abschlusses der erforderlichen Verfahren zu, so tritt der Beschluß, sofern darin kein Zeitpunkt angegeben ist, am ersten Tag des zweiten Monats nach der Notifizierung des Abschlusses der betreffenden Verfahren in Kraft.

(3) Die Gemischte Follow-up-Gruppe empfiehlt den Vertragsparteien

a) Änderungen des Abkommens;

b) sonstige für die Anwendung des Abkommens erforderliche Maßnahmen.

Artikel 11

Verpflichtungen aus anderen Übereinkünften

(1) Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten

- berührt dieses Abkommen nicht die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften;

- gilt dieses Abkommen als Ergänzung zu den Abkommen über erfaßte Stoffe, die einzelne Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit Chile geschlossen haben oder unter Umständen schließen werden; und

- berührt dieses Abkommen nicht die Bestimmungen über den Austausch zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der im Rahmen dieses Abkommens erhaltenen Auskünfte, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten.

(2) Abweichend von Absatz 1 hat dieses Abkommen Vorrang vor allen bilateralen Abkommen über erfaßte Stoffe, die einzelne Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit Chile geschlossen haben oder unter Umständen schließen werden, soweit letztere mit den Bestimmungen dieses Abkommens unvereinbar sind.

(3) Zu Fragen, die die Anwendbarkeit dieses Abkommens betreffen, halten die Vertragsparteien Beratungen ab, um die Angelegenheit im Rahmen der mit Artikel 9 eingesetzten Gemischten Follow-up-Gruppe zu klären.

(4) Die Vertragsparteien unterrichten einander ferner über alle Maßnahmen, die sie mit anderen Ländern auf dem Gebiet der erfaßten Stoffe vereinbaren.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien ihre Ratifizierungs- beziehungsweise Annahme-

oder Genehmigungsurkunden entsprechend den für die jeweilige Vertragspartei geltenden Bestimmungen ausgetauscht haben.

Artikel 13

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen und danach vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre verlängert.

(2) Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

(3) Jede Vertragspartei kann von diesem Abkommen zurücktreten, sofern sie dies der anderen Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich mitteilt.

Artikel 14

Verbindliche Wortlaute

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

ANHANG A

Unter Artikel 2 Absatz 2 fallende Stoffe:

Methylethylketon

Toluol

Kaliumpermanganat

Schwefelsäure

Aceton

Ethylether

Salzsäure

Essigsäureanhydrid

Anthranilsäure

Phenylessigsäure

Piperidin

ANHANG B

Unter Artikel 2 Absatz 3 fallende Stoffe:

Anmerkung: In der Liste müssen stets auch die Salze der Stoffe angegeben werden.

Erklärungen für das Protokoll des Rates

1. **Zu Artikel 1 Absatz 3**

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß diejenigen Änderungen der Anhänge dieses Abkommens, die zur Folge hätten, daß bei der Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 Stoffe betroffen sind, die in dem Verzeichnis der chemischen Stoffe im Anhang zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 nicht erfaßt sind, von der Gemeinschaft - außer in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit der besonderen Situation eines Landes - nur dann befürwortet werden, wenn sie eine Änderung der Anhänge dieses Übereinkommens vorwegnehmen."

2. **Zu Artikel 2 Absatz 2**

"Der Rat und die Kommission nehmen zur Kenntnis, daß der erste Satz von Artikel 2 Absatz 2 in den Fällen, in denen ein Unternehmen über eine offene Einzelgenehmigung verfügt, keine Anwendung findet. Die ausführende Vertragspartei ist lediglich gemäß Absatz 2 zweiter Satz verpflichtet, die einführende Vertragspartei über die Existenz und den Inhalt einer solchen Genehmigung zu unterrichten. "

3. **Zu Artikel 4**

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß die Bestimmungen des Artikels 4 nur insofern anwendbar sind, als sie die gegenseitige Amtshilfe betreffen."

[4. **Zu Artikel 4 Absatz 7**

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß die Vertragsparteien nicht verpflichtet sind, den Auskunftsersuchen gemäß Artikel 4 Absatz 7 nachzukommen. Dies gilt auch dann, wenn keine Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe festgelegt wurden."]

5. **Zu Artikel 5 Absatz 2**

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß für die Bestimmung des gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu gewährleistenden Datenschutzniveaus und der anzuwendenden Datenschutzbestimmungen das Recht des Mitgliedstaates auschlaggebend ist, der die Daten direkt oder indirekt übermittelt hat."

6. **Zu Artikel 5 Absatz 4**

"Die französische Delegation erklärt, daß auch für Artikel 5 Absatz 4 die von der zuständigen Behörde gemäß Absatz 3 auferlegten Beschränkungen gelten, sofern sie die Verwendung der Auskünfte für gerichtliche Zwecke betreffen."

7. **Zu Artikel 6 Absatz 2** ***(gestrichen) - betrifft die Option 1, die im Standardabkommen nicht enthalten ist***

(D - Verweigerung wegen der Verletzung eines Industrie-, Handels- oder Berufsgeheimnisses und/oder wenn der Datenschutz nicht dem Datenschutz nach deutschem Recht gleichwertig ist).]

8. **Zu Artikel 7** ***(vormals Erklärung Nr. 8)***

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß sich die Gemeinschaft nur insoweit zur technischen und wissenschaftlichen ***Zusammenarbeit*** verpflichtet, als dafür in den Mitgliedstaaten und der Kommission die personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. "

9. **Zu Artikel 10** ***(vormals Erklärung Nr. 9)***

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Durchführungsbestimmungen, die für die Form und den Inhalt der Ersuchen festzulegen sind, nicht hinter den in vergleichbaren Abkommen vereinbarten Normen zurückbleiben dürfen. ".

FINANZBOGEN

betreffend die Unterzeichnung und den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile über die Kontrolle von Grundstoffen und chemischen Stoffen

Diese Maßnahme wird durch den vom Rat mit Beschluß vom 25. September 1995 genehmigten Finanzbogen über die Maßnahme *"Aushandlung von Abkommen über die Kontrolle von Drogenvorprodukten mit den Mitgliedstaaten der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS)"* gedeckt. Zusätzliche Mittel sind nicht erforderlich.

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Unterzeichnung und Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile über die Kontrolle von Grundstoffen und chemischen Stoffen

2. HAUSHALTSLINIEN

A-1300 : Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

A-2500 : Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen

B7-6210 : Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenmißbrauch

3. RECHTSGRUNDLAGE

Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 357 vom 20.12.90, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/92 des Rates vom 31. März 1992 (ABl. Nr. L 96 vom 10.4.92, S. 1), durchgeführt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 (ABl. Nr. L 383 vom 29.12.92, S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2093/97 der Kommission (ABl. Nr. L 267 vom 25.10.97, S. 11).

- Verordnung (EWG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13.10.1997.

4.1. Allgemeines Ziel der Maßnahme

Errichtung einer koordinierten Überwachung des Handels mit Drogengrundstoffen zum Nutzen beider Parteien und dadurch Stärkung der Nord-Süd-Zusammenarbeit sowie der atlantischen Partnerschaft im Bereich der Drogenbekämpfung.

4.2. Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung

5 Jahre, anschließend stillschweigende Verlängerung:
01.01.1999 – 31.12.2004

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

TEIL A: CND

TEIL B: DNO/CD

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

100%-iger Zuschuß

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1. Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Verhältnis Kosten der Maßnahme/Gesamtkosten)

30.000 ECU sind ab dem Haushaltsjahr 1998 vorgesehen.

7.2. Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Verpflichtungsermächtigungen
in Millionen ECU (in jeweiligen Preisen)

Aufschlüsselung	1998	HVE 1999	Insgesamt
Ausbildung	0,030	0,030	0,060
Insgesamt	0,030	0,030	0,060

7.3. Fälligkeitsplan für Verpflichtungs-und Zahlungsermächtigungen

in Millionen ECU (in jeweiligen Preisen)

	1998	HVE 1999	Insgesamt
Verpflichtungs-ermächtigungen	0,030	0,030	0,060
Zahlungs-ermächtigungen			
1998	0,030		0,030
1999		0,030	0,030
Insgesamt	0,030	0,030	0,060

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN

Die geeignete Betrugsbekämpfungsmaßnahmen werden von den zuständigen Organen der Gemeinschaft, d.h. Rechnungshof und Finanzkontrolle, ergriffen.

Darüber hinaus wird mit dem Abkommen über die Kontrolle von Drogengrundstoffen mit Chile eine Gemischte Follow-up-Gruppe eingesetzt, die als eine Untergruppe des mit dem Kooperationsrahmenabkommens eingesetzten Gemischten Ausschusses gilt. Diese Gemischte Follow-up-Gruppe beurteilt die Umsetzung des Abkommens und stellt sicher, daß die finanzierten Projekte in Einklang mit den Zielen des Abkommens stehen.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1. Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppe

Die Überwachung des Handels mit Drogengrundstoffen wirkt sich unmittelbar auf die Verfügbarkeit von chemischen Stoffen für die illegale Herstellung von Suchtstoffen aus. Somit wird durch die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit die Lieferung illegaler Drogen erschwert und zur Erreichung der Ziele im Bereich der Volksgesundheit beigetragen, indem die Menge der illegalen Drogen auf dem Markt reduziert wird.

9.2. Begründung der Maßnahme

Die Maßnahme entspricht den von der Gemeinschaft auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen (UN-Übereinkommen von 1988, die auf dem Londoner Wirtschaftsgipfel von 1991 gebilligten Empfehlungen der Aktionsgruppe für chemische Erzeugnisse der G-7).

9.3. Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Die Wirksamkeit des Abkommens und der damit verbundenen technischen Zusammenarbeit wird von der mit dem Abkommen eingesetzten Gemischten Follow-up-Gruppe überwacht. Darüber hinaus soll mit Besuchen vor Ort das Erreichen der in dem Abkommen genannten Ziele gewährleistet werden.

10. VERWALTUNGSAUSGABEN (EINZELPLAN III TEIL A HAUSHALTSPLAN)

Die tatsächlich erforderlichen Verwaltungsmittel hängen von dem jährlichen Beschluß der Kommission über die Mittelzuweisung ab, unter Berücksichtigung der Zahl der Planstellen und der zusätzlichen Mittel, die von der Haushaltsbehörde genehmigt werden.

10.1. Auswirkungen auf die Zahl der Planstellen

Zusätzliches Personal ist nicht erforderlich.

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		Dauer-plan-stellen	Planstellen auf Zeit	In der zuständigen GD oder Dienststelle vorhandene Planstellen	zusätzliche Planstellen	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A B C	1	1			
Sonstige Ressourcen						
Insgesamt		1	1			

10.2. Gesamtkosten für Personal

Zusätzliche Mittel sind nicht erforderlich.

Umgeschichtete Mittel: 2 x 108,000 ECU pro Jahr = 216,000 ECU.

in ECU

	Beträge	Berechnungsweise
Beamte	108.000	2 x 108.000
Bedienstete auf Zeit	108.000	
Sonstige (Haushaltslinie angeben)		
Insgesamt	216.000	

10.3. Durch die Maßnahme bedingte sonstige Mehrausgaben für Verwaltung und Dienstbetrieb

Diese Mittel werden durch die Umschichtung der vorhandenen Mittel erreicht.

in ECU

Haushaltslinie	Beträge	Berechnungsweise
A-701	8.480	siehe unten (1)
A-7030	9.750	siehe unten (2)
Insgesamt	18.230	

Da die Maßnahme unbefristet ist, entsprechen die angeführten Beträge den Ausgaben für zwölf Monate.

(1) Dienstreisen (A-701): 1 Dienstreise/Jahr für 2 Beamte. Dauer: 4 Tage

	in ECU
- Südamerika	
Reise =	2 x 3.500
Aufenthalt =	2 x 4 x 185
	8.480

(2) Sitzungen (A-7030): Sitzungen finden einmal im Jahr abwechselnd in Brüssel und in Südamerika statt[1].

	in ECU
- Brüssel: Reisekosten = 15 Delegierte der MS x 650 ECU =	9.750
- durchschnittliche Kosten pro Jahr = (9.750+8.480) / 2 =	9.115

[1] Nach Genehmigung durch den AStV übernimmt der Rat die Reisekosten für die Delegierten der Mitgliedstaaten, die an Sitzungen im Rahmen des Abkommens teilnehmen.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 359 endg.

DOKUMENTE

DE 11 05 15

Katalognummer : CB-CO-98-376-DE-C

ISBN 92-78-37070-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

29